

Kaup GmbH & Co. KG  
Gesellschaft für Maschinenbau  
Braunstrasse 17

63741 Aschaffenburg

Telefon: 0 60 21/8 65-0

# Bestimmungen

# für den Einsatz von

# Fremdfirmen

Verantwortlich für den Inhalt dieser Schrift ist die Abteilung Einkauf  
der Fa. Kaup GmbH & Co. KG in Aschaffenburg.  
Sollten Sie Anlass zu Kritik oder Verbesserungsvorschläge haben,  
würden wir uns freuen,  
wenn Sie diese an Ihren Ansprechpartner im Einkauf weiterleiten.

## Präambel

Mit diesen Fremdfirmenbestimmungen möchte die Fa. Kaup ihrem Lieferpartner gegenüber Regeln definieren, mit denen er seine Mitarbeiter und sein Sachvermögen vor Gefahren auf dem Betriebsgelände der Fa. Kaup schützen kann.

Dieses Regelwerk bildet die Grundlage zur nachvollziehbaren Ausübung des „Hausrechtes“ durch die Bevollmächtigten der Fa. Kaup und soll Konfliktsituationen zwischen dem Auftragnehmer und dem Projektverantwortlichen bzw. Aufsichtspersonen der Fa. Kaup bei der Arbeitsausübung verhindern.

## §1 Abkürzungen

**AN = Auftragnehmer (Lieferant)**

**PV = Projektverantwortliche Person/koordinierende Stelle**

## §2 Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Fremdfirmen, die/bzw. deren Mitarbeiter sich auf dem Gelände der Fa. Kaup aufhalten.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle abweichenden schriftlichen Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

(3) Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem AN von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.

(4) Eigene Vertragsbestimmungen des AN haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

## §3 Personalnachweis

(1) Der für die auszuführenden Arbeiten verantwortliche Aufsichtsführende ist vor Beginn der Arbeit dem Projektverantwortlichen der Fa. Kaup zu benennen. Änderungen sind unverzüglich zu melden. Bei ständig tätigen Vertragsfirmen reicht eine einmalige Meldung. Erfasste Personendaten können elektronisch weiterverarbeitet werden.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb des Betriebsgeländes stets Auskunft über die Namen aller Mitarbeiter zu geben, die von ihm oder gegebenenfalls von einem Nachunternehmer auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden.

(3) Begleitpersonen, welche für die Arbeitsausführung nicht erforderlich und keine Mitarbeiter des Auftragnehmers sind, ist der Zutritt zum Betriebsgelände der Fa. Kaup untersagt.

(4) Fremdfirmenmitarbeiter, die der Mitführung des Sozialversicherungsausweises gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, haben diesen ebenfalls auf dem Betriebsgelände verfügbar zu halten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass dem Folge geleistet wird.

(5) Der AN versichert ausdrücklich, den Arbeitsschutz in allen Punkten zu beachten. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung steht der Fa. Kaup ein außerordentliches Kündigungsrecht des abgeschlossenen Werkvertrages zu.

## **§4 Koordination, An- und Abmelden im Betrieb, Arbeitsfreigabe**

- (1) Jeder Mitarbeiter des AN muss sich vor Aufnahme der Tätigkeit informieren, welche betreuende/koordinierende Stelle und welcher Sicherheitskoordinator für den Arbeitsbereich, in dem er tätig wird, zuständig ist, sofern dies vertraglich nicht vereinbart wurde.
- (2) Vor der Aufnahme von Arbeiten in Betriebsbereichen der Fa. Kaup muss sich der AN bei dem Projektverantwortlichen melden.  
Die bereichsspezifischen Anmeldeeregeln sind zu beachten. Der AN hat sich dabei über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, den zutreffenden Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie über die für ihn relevanten Maßnahmen aus den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen und der Brandschutzordnung vor Ort zu informieren und diese strikt einzuhalten.
- (3) Arbeiten mehrere Fremdfirmen in unmittelbarer Nachbarschaft, oder wenn Unbeteiligte durch die Arbeit gefährdet werden können, ist seitens des AN der jeweilige Arbeitsablauf mit der koordinierenden Stelle und dem Sicherheitskoordinator der Fa. Kaup abzustimmen. Letztere sind auch über Beginn und Ende eines jeden Arbeitsgangs zu informieren.
- (4) Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit sind die genannten Fachstellen oder die koordinierende Stelle berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass Regressforderungen seitens des AN erhoben werden können. Hierdurch entstehende Schäden oder Kosten trägt der AN.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei dem zuständigen Koordinator des Bereiches abzumelden.

## **§5 Abnahme von Lieferungen und Leistungen**

- (1) Jegliche Leistungsnachweise sind dem Projektverantwortlichen zur Unterschrift vorzulegen.
- (2) Ist vertraglich die Berechnung der Lieferungen und Leistungen auf Basis von Leistungsnachweisen vereinbart, sind diese als Kopien der Rechnung beizulegen. Die Fa. Kaup GmbH & Co KG ist berechtigt Rechnungen, für die kein bestätigter Leistungsnachweis (1) vorliegt, zurückzuweisen und auch nicht zu bezahlen.

## **§6 Arbeitsmittel, Materialien, Werkzeuge**

- (1) Der AN darf grundsätzlich nur eigenes Werkzeug und eigene Arbeitsmittel benutzen. Eine Beistellung von Werkzeugen oder anderen Arbeitsmitteln erfolgt nur ausnahmsweise nach Absprache und Zustimmung durch die koordinierende Stelle. Die eingesetzten Werkzeuge, technischen Arbeitsmittel, Bauprodukte und Geräte (z.B. Gerüste, Maschinen etc.) müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Insbesondere müssen alle ortsveränderlichen Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden, den geltenden Vorschriften des Explosionsschutzes entsprechen.
- (2) Wir empfehlen dem Auftragnehmer über alle eingebrachten Werkzeuge, Arbeitshilfsmittel und Materialien eine jeweils tagesaktuelle Liste mitzuführen. Auf jeden Fall müssen die Gegenstände so gekennzeichnet sein bzw. es muss ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse vorliegen, dass eine Verwechslung mit dem Eigentum der Fa. Kaup auszuschließen ist. Falls keine Kennzeichnung bzw. kein Eigentumsnachweis vorhanden ist, obliegt die Nachweispflicht dem AN.
- (3) Nach rechtzeitiger Anmeldung und entsprechender Absprache können innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Kaup Gabelstapler zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügen (BGV A1, BGV D27, BGG 925) und nur solche den Gabelstapler bedienen.

Auch Hubarbeitsbühnen können innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Kaup zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass er und seine Mitarbeiter über die entsprechende Bedienschulungen (BGG 966) verfügen, sowie erforderliche Absturzsicherungen verwenden. Bei Arbeiten in der Höhe im Bereich von

Datei:	Stand:	Seite:
--------	--------	--------

Kranbahnen muss der zuständige Bereichsvorgesetzte von Fa. Kaup durch den AN- Mitarbeiter verständigt werden, um eine gegenseitige Gefährdung von Brückenkran und Hubarbeitsbühne auszuschließen.

Für Schäden, welche aus der Verwendung dieser von Fa. Kaup zur Verfügung gestellten Geräte entstehen, haftet der ausleihende AN. Ausgenommen hiervon sind Verschleißschäden durch normalen Gebrauch.

(4) Bei der Arbeitsdurchführung hat der AN darauf zu achten, dass Umweltbelastungen soweit wie möglich vermieden werden. Umweltfreundliche Produkte sollen vorrangig Verwendung finden. Bei den eingesetzten Werkzeugen und Maschinen ist darauf zu achten, dass diese energieeffizient und emissionsarm arbeiten.

## **§7 Arbeitszeitregelung und Arbeitsort**

Die Arbeitszeiten für den AN richten sich nach dem bei der Fa. Kaup üblichen Arbeitsrahmen (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Falls über diesen Zeitraum hinaus (z.B. auch Längerarbeiten, Samstags-, Sonntags-, oder Feiertagsarbeiten) Arbeiten erforderlich sind, ist dies an die koordinierende Stelle der Fa. Kaup mit Angabe von Arbeitszeit und eingesetzten Mitarbeitern namentlich vorher zu melden. Andernfalls kann die Fa. Kaup den Zutritt auf das Betriebsgelände verweigern bzw. die Arbeiten einstellen lassen. Die Meldepflicht des AN gegenüber Behörden

(1) bleibt davon unberührt. Entstehende Kosten, die aus einem Unterlassen der Meldepflicht von Arbeitszeit und Mitarbeiternamen resultieren, sind vom AN zu tragen.

(2) Die Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich nur an den Stellen des Werkes aufhalten, an denen sie ihre Arbeit ausführen, ihre Mahlzeiten einnehmen oder sich umkleiden. Ein längerer Aufenthalt im Werk, als für vorgenannte Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Der AN trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes. Er ist insbesondere verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Meldepflichten gegenüber Behörden zu erfüllen.

Der AN hat die Fa. Kaup von Ansprüchen Dritter infolge einer vom AN zu vertretenden Verletzung des Arbeitszeitgesetzes freizustellen. Sonstige Ansprüche der Fa. Kaup gegen den AN aufgrund der Verletzung des Arbeitszeitgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§8 Sicherheitsunterweisung**

(1) Gemäß § 8, Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes ist vor Beginn der Arbeitsaufnahme bei der Fa. Kaup ein Nachweis über eine Sicherheitsunterweisung der koordinierenden Stelle vorzulegen. Diese Sicherheitsunterweisung ist auch gemäß BGV A1 § 6 Abs. 2 erforderlich.

(2) Der AN ist dazu verpflichtet, den Sicherheitsunterweisungen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, die für das Betriebsgelände der Fa. Kaup gelten, Folge zu leisten.

## **§9 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften**

(1) Der AN hat sich stets so zu verhalten, dass weder er selbst, seine Mitarbeiter, Fa. Kaup oder Dritte gefährdet werden.

Auf dem Gelände der Fa. Kaup ist es verboten:

- zu rauchen; ausgenommen davon sind speziell gekennzeichnete Bereiche
- Plakate anzubringen oder Wände zu beschriften
- Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen
- Geld-, Sachspenden oder Unterschriften zu sammeln
- Waren zu verkaufen oder dafür zu werben
- Versammlungen jeglicher Art abzuhalten
- sich politisch zu betätigen

- Glücksspiele jeglicher Art durchzuführen

(2) Auf dem Betriebsgelände der Fa. Kaup gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten und ausgewiesenen Standplätze abgestellt werden. Der fließende Verkehr hat Vorrang. Die Geschwindigkeit beim Befahren des Geländes ist den Besonderheiten anzupassen. Zu rangierenden Gabelstaplern ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zu wahren. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Bei der An- und Abfahrt sind die Fahrwege zu benutzen. Markierungen und Verkehrszeichen sind zu beachten. Die durch die Markierungen vorgegebenen Fahrt- und Parkrichtungen sind unbedingt einzuhalten.

(3) Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

(4) Das Herstellen von Fotos, Filmen, Videos oder Tonaufnahmen ist verboten. Das Einrichten von Fernmeldeeinrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung über die koordinierende Stelle der Fa. Kaup.

(5) Bei Post- und Warenlieferungen, die für den Auftragnehmer bestimmt sind, ist darauf zu achten, dass immer die Postanschrift der koordinierenden Stelle der Fa. Kaup als Adressat angegeben wird, sofern keine andere Anlieferungsstelle vereinbart wurde.

(6) Die Kontrollpersonen der Fa. Kaup sind berechtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs gegen Verstöße vorstehender Ge- und Verbote einzuschreiten.

## **§10 Alkoholverbot, Drogen**

(1) Auf dem Gelände der Fa. Kaup gilt ein striktes Verbot für Alkohol- und Drogenkonsum.

(2) Das Mitbringen, Verkaufen oder Verteilen von alkoholhaltigen Getränken und Lebensmitteln sowie Drogen ist verboten.

(3) Innerhalb der Arbeitszeit und Arbeitspausen ist der Genuss alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie Konsum von Drogen für AN und deren Mitarbeiter untersagt.

(4) Alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende AN und deren Mitarbeiter können, unabhängig vom tatsächlichen Grad des Rauschzustandes, durch Aufsichtspersonen der Fa. Kaup des Betriebes verwiesen werden. Daraus entstehende Schäden und Kosten gehen zu Lasten des AN.

(5) Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind in Deutschland erworbene und mit deutschem Steuersiegel versehene Rauchwaren. Die ausgewiesenen Rauchverbotszonen (insbesondere der komplette Verwaltungsbereich) sind zu beachten.

## **§11 Brandschutzmassnahmen**

(1) Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz, Unfallverhütung etc. sind unbedingt zu beachten.

(2) Stemm-, Bohr-, Erdaushub- und ähnliche Arbeiten, bei denen Stäube und Dämpfe entstehen können, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine Arbeitsfreigabe durch den Projektverantwortlichen vorliegt. Dies gilt auch bei Arbeiten außerhalb von Gebäuden.

(3) Schweiß-, Schleif-, Löt- und sonstige Arbeiten dürfen erst nach Erteilung eines Schweißerlaubnisscheins durch den Brandschutzbeauftragten der Fa. Kaup oder seinen Stellvertreter durchgeführt werden.

(4) Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten.

- (5) Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Gefahrenmeldeanlagen, wie z.B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, sonstige Alarm- oder Feuerlöschanlagen, ausgelöst werden. Eine Außerbetriebnahme ist mit dem jeweiligen Koordinator abzustimmen. Sollten im Zusammenhang mit einer verschuldeten falschen Auslösung der genannten Anlagen Kosten entstehen, wie z.B. Einsatz der Feuerwehr, des Werkschutzes oder Einsatz sonstiger Hilfskräfte, werden diese dem betreffenden AN in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Halle 5, Halle 6, Halle 8 und Halle 10.
- (6) Arbeiten, die zu einer Auslösung der Anlagen führen können, sind daher vor Beginn der koordinierenden Stelle zu melden.
- (7) Sicherheitseinrichtungen (wie z.B.: Fluchttüren, Feuerwehrezufahrten, Schieber, Hydranten, Kanaldeckel, Notleitern, Notausgänge, Löschwassereinspeisungen etc.) sind frei und zugänglich zu halten.

## **§12 Baustelle**

- (1) Das Einrichten von Baustellen bei längerfristigen Bauvorhaben muss mindestens zwei Arbeitstage vor Beginn bei der koordinierenden Stelle der Fa. Kaup angemeldet werden. Des Weiteren müssen die Bauvorhaben durch ein gut sichtbar angebrachtes Firmenschild gekennzeichnet sein.
- (2) Gefahrenstellen wie Gräben, Aussparungen und Öffnungen in Stockwerksböden und Seitenwänden, Stolperstellen etc. sind ordnungsgemäß und ggf. mit Warnbeleuchtung abzusichern. Änderungen, durch die Gefahren entstehen können (z.B. Gerüste etc.) sind mit dem Sicherheitskoordinator und zusätzlich mit den anderen auf der Baustelle tätigen Firmen abzustimmen.
- (3) Müssen diese Sicherungen zur Durchführung von Teilarbeiten entfernt werden, darf dies nur nach Absprache mit der koordinierenden Stelle geschehen. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen sind die Absperrungen von dem AN wiederherzustellen, der den Abbau veranlasst hat.

## **§13 Aufräumen der Baustelle, Schuttabfuhr, Deponie**

- (1) Der AN hat seinen Arbeitsbereich in einem aufgeräumten Zustand zu halten. Die benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie die Geräte und Maschinen etc., sind auf den von der Fa. Kaup zur Verfügung gestellten Flächen ordnungsgemäß zu lagern bzw. aufzustellen.

Bei Arbeiten des AN auf dem Gelände der Fa. Kaup anfallende Abfälle dürfen nicht ohne Kenntnis der Fa. Kaup vom Betriebsgelände entfernt werden.

- (2) Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsplatz sauber zu halten, durch den AN nicht erfüllt werden, behält sich die Fa. Kaup nach erfolgloser einmaliger Abmahnung vor, Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten des AN durchführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzuge werden dem AN die anfallenden Kosten, auch ohne vorherige Abmahnung, in Rechnung gestellt.

## **§14 Diebstahlsicherung**

- (1) Der AN hat die von ihm auf das Betriebsgelände eingebrachten und hergestellten Gegenstände sowie die ihm von Fa. Kaup überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern.
- (2) Die Fa. Kaup haftet nicht für die dem AN abhanden gekommene Gegenstände. Kommen dem AN Gegenstände abhanden, die im Eigentum der Fa. Kaup stehen, hat der AN der Fa. Kaup den Wert des Gegenstandes zu ersetzen, es sei denn er hat das Abhandenkommen nicht zu vertreten.

## **§15 Subunternehmer und Leiharbeitnehmer**

- (1) Dem AN ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger Zustimmung durch die Fa. Kaup erlaubt. Die Fa. Kaup ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern unter Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Die Anmeldung von Subunternehmern oder deren Beschäftigten hat durch den AN mindestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz bei dem zuständigen Koordinator der Fa. Kaup zu erfolgen.
- (3) Eine Zustimmung der Fa. Kaup zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den AN nicht von der Gesamtverantwortung (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit, Termineinhaltung, sonstige vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Bestimmungen) für die Durchführung des Auftrages.
- (4) Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeitnehmer, die dem AN von einem Dritten überlassen werden.

## **§16 Schlussbestimmungen**

Diese Bestimmungen sind mit ihrer Aushändigung an den AN verbindlich. Sie lösen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Bestimmungen gegenüber dem AN und dem Fremdfirmenmitarbeiter über das Verhalten auf dem Firmengelände des AG ab.

## Anhang I:

### Arbeitnehmerentsendegesetz (Sonderbedingungen bei der Ausführung von Bauleistungen)

(1) Der AN versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem jeweils aktuellen Arbeitnehmerentsendegesetz nachkommen wird. Insbesondere versichert der AN, dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne aus den geltenden Tarifverträgen zur Regelung eines Mindestlohns im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

(2) Der AN versichert, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz für die bei Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Mittel für die tarif-vertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ordnungsgemäß abführt.

(3) Der AN verpflichtet sich, zum Nachweis seiner oben genannten Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmerentsendegesetz entsprechende Erklärungen seiner Arbeitnehmer vor Ausführung der Werkleistungen dem AG vorzulegen, aus denen sich zweifelsfrei ergibt, dass die beim AN beschäftigten Arbeitnehmer ihr Nettogehalt erhalten. Das Nettogehalt umfasst den Betrag, der nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bzw. entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung an den Arbeitnehmer auszuzahlen ist. Der AN bestätigt, die Auftragssumme so kalkuliert zu haben, dass die gewissenhafte Einhaltung der gesetzlichen, bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gewährleistet ist.

(4) Der AN verpflichtet sich zur Beachtung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen:

- Beschäftigung von Ausländern ohne gültige Arbeitserlaubnis
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Schwarzarbeitsgesetz
- Entsendegesetz zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- Unberechtigte Gewerbeausübung

(5) Die Fa. Kaup ist berechtigt, zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarung während der Ausführung der vereinbarten Leistung auf der Baustelle, die eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beschäftigung zu überprüfen.

(6) Der AN weist deshalb vorsorglich seine Arbeitnehmer auf eine entsprechende Auskunftspflicht gegenüber der Fa. Kaup hin.

(7) Ein Verstoß gegen die Einhaltung des tariflich festgelegten Mindestlohns im Baugewerbe durch den AN oder durch von ihm beauftragte Nachunternehmer stellt eine schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten aus dem vorliegenden Vertrag dar, welche die Fa. Kaup zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(8) Der AN ist verpflichtet, die Fa. Kaup von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Verstößen gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz folgen. Sonstige Ansprüche der Fa. Kaup gegen den AN bleiben unberührt.

(9) Die Fa. Kaup ist berechtigt, vom AN als Sicherheit für Freistellungsansprüche und sonstige sich aus Verstößen gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz ergebenden Schadenersatzansprüchen, eine Bankbürgschaft in angemessener Höhe zu verlangen.





## Die Hände Ihres Staplers

- |          |  |          |  |          |                                       |                       |
|----------|--|----------|--|----------|---------------------------------------|-----------------------|
| <b>1</b> | <b>ZENTRALE</b><br>switchboard                               | <b>2</b> | <b>VERTRIEB EXPORT</b><br>export sales           | <b>3</b> | <b>VERSAND</b><br>dispatch department | <b>TOR 17</b><br>gate |
|          | <b>PROJEKTEAM</b><br>project team                            |          | <b>DV ABTEILUNG</b><br>IT department             |          | <b>4</b>                              | <b>TOR 15</b><br>gate |
|          | <b>VERTRIEB INLAND</b><br>domestic sales                     |          | <b>BUCHHALTUNG</b><br>accounting department      |          | <b>5</b>                              | <b>TOR 14</b><br>gate |
|          | <b>ARBEITSVORBEREITUNG</b><br>production planning department |          | <b>MARKETING</b><br>marketing department         |          | <b>6</b>                              |                       |
|          | <b>ENTWICKLUNG / TB</b><br>design department                 |          | <b>PERSONALABTEILUNG</b><br>personnel department |          |                                       |                       |
|          | <b>EINKAUF</b><br>purchasing department                      |          |  |          |                                       |                       |
|          | <b>GESCHÄFTSLEITUNG</b><br>general management                |          |  |          |                                       |                       |

